

**Verordnung der Gemeinde Gauting
über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

vom 29.03.2006

Aufgrund von Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 22011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.12.2004 (GVBl. S.540) erlässt die Gemeinde Gauting folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im gesamten Gemeindebereich Gauting verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 16 Abs.2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Gemeinderat hat die Verordnung am 13.03.2006 beschlossen.

Gauting, den 29.03.2006
Gemeinde Gauting

Brigitte Servatius
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über das Taubenfütterungsverbot wurde gemäß § 38 Abs.1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Gauting vom 15.10.2002 durch Niederlegung zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Gauting bekannt gemacht. Die Niederlegung erfolgte am 29.03.2006. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an der Gemeindetafel am Rathaus Gauting und zusätzlich am Bürgerbüro Stockdorf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.04.2006 angeheftet und am 25.04.2006 wieder entfernt. Die Redaktionen der beiden örtlichen Anzeigenblätter („Gautinger Anzeiger“ und „Informationsdienst“) sowie die Redaktion des Amtsblattes für den Landkreis Starnberg erhielten gemäß § 38 Abs.2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Gauting Abdrucke der Bekanntmachung mit der Bitte um Veröffentlichung. Sie erschienen in den beiden Anzeigenblättern jeweils in der Ausgabe vom 06.04.2006, im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in der Ausgabe Nr. 14 vom 12.04.2006.

Gauting, den 26.04.2006

Brigitte Servatius
Erste Bürgermeisterin